

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

Nur per Email

Dezernat/Amt: II – Finanzen, Ordnung und
Innenverwaltung

Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 403

Ansprechpartner: Michael Buhrke

Telefon: 03366 35-1200

Telefax: 03366 35-1209

Michael.Buhrke@landkreis-oder-spree.de

Beeskow, den 09.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landrat bat mich Ihre „Kleine Anfrage“ zum Flugverkehr zu beantworten.

Für den Landkreis ist für den auf seinem Gebiet liegenden Verkehrslandeplatz kein deutlich zunehmender Flugverkehr festzustellen.....

Der Landkreis hat mit Luftfahrtsangelegenheiten nichts zu tun. Er ist lediglich Minderheitsgesellschaftler beim Verkehrslandeplatz Pohlitz.

Zu 1.) 5.)

Alle Fragen der Genehmigung und Beaufsichtigung aller Flugplätze in Berlin – Brandenburg mit Ausnahme des BER werden von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtsbehörde Berlin-Brandenburg wahrgenommen.

Zu 2.) 3.)

Die wesentlichen rechtlichen Regelungen für den Luftverkehr sind das Luftverkehrsgesetz, die LuftverkehrszulassungsVO und die Luftverkehrsordnung.

Ob eine Statistik über die erteilten Start und Landeerlaubnisse von der Luftverkehrsbehörde geführt wird (s.o.) entzieht sich der Kenntnis des Landkreises.

Die Errichtung eines Landeplatzes bedarf einer Genehmigung. Im Erteilungsverfahren wird auch über die Umweltauswirkungen und deren Verträglichkeit entschieden.

Zu 4.)

Die Frage der vorzuhaltenden Sicherheitssysteme hängt von der Art des Landeplatzes und den Auflagen der erteilten Genehmigung ab und lässt sich daher nicht einheitlich beantworten.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 560 50 Konto: 2200801177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE4317056050220081177
Steuernummer: DE162705039

Der Luftverkehrsraum ist kraft gesetzlicher Regelungen eingeteilt. Die Flugkorridore sind für die Nutzung vorgeschrieben und werden von der Luftraumsicherung per Radar überwacht. Daneben wird der Luftverkehr durch angeordnete unterschiedliche Flughöhen getrennt.

Zu 6.)

Wie bereits oben ausgeführt, gibt es in diesem Bereich keine Kompetenzen der Landkreise. Soweit neben der Luftsicherheit und im Genehmigungsverfahren auf Grund anderer Gesetze Kompetenzen der Landkreise im Umweltrecht bestehen, fließen die als sog. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange in das genehmigungsverfahren ein.

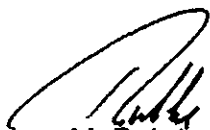
Zu 7.)

Maßnahmen zur „Entlastung“ sind nur erforderlich, wenn die mit dem Flugbetrieb verbundenen Emissionen zu einer besonderen Belastung führen. Dies ist mir allenfalls aus dicht besiedelten Regionen und Großflughäfen bekannt. Für Kleinflugplätze wird dies durch eine entsprechende Beschränkung der Flugzeiten geregelt.

Zu 8.)

Ein mit Genehmigung errichteter Landeplatz ist im Rahmen seiner Widmung wie jede andere Verkehrsanlage auch im Rahmen des Gemeingebrauchs zu benutzen. Insofern kann kein Betreiber in die Benutzung durch Flugzeuge eingreifen. Es gibt auch keine Grundlage dafür, Flüge nach ihrer Art zu kategorisieren und Starts und Landungen zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen



M. Buhrke
Beigeordneter